Wohnungsgenossenschaft
»Glückauf« Süd Dresden

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter der Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ Süd Dresden e. G.

Diese Wahlordnung wurde am 18.06.2026
durch die Vertreterversammlung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis Wahlordnung

§ 1 Wahlvorstand
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes
§ 3 Wahlberechtigung
§ 4 Wählbarkeit
§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten
§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung
§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge
§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel
§ 9 Briefwahl
§ 10a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen
§ 10b Online-Wahl – Wahlverfahren
§ 10c Online-Wahl – Umgang mit Störungen
§ 11 Kombinierte Wahl
§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 13 Niederschrift über die Wahl
§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter
§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter
§ 16 Wahlanfechtung
§ 17 Inkrafttreten der Wahlordnung

Anlage Datenschutzhinweise Vertreterwahl

§ 1
Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus einem Mitglied des Aufsichtsrates und aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch in Textform oder im Wege der Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

§ 2
Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
b) die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
c) die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
d) die Entscheidung über die Form der Wahl,
e) die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
f) die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2,
g) die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
h) die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter gemäß § 9 der Satzung aus. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

(3) Soweit ein Vertreter oder Bevollmächtigter im Sinne von Abs. 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat der Vertreter oder Bevollmächtigte auch darüberhinausgehende Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat der Vertreter oder Bevollmächtigte die Erklärung im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. d) abzugeben und diese gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 zu unterschreiben.

§ 4
Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 5
Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 6
Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.

(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist auf der Website der Genossenschaft hinzuweisen.

§ 7
Kandidaten und Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist, sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.

(2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

(4) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. 3 und 4 zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 zu beachten.

§ 8
Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

(2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Briefwahl (§ 9), der Online-Wahl (§§ 10a bis c) oder in der kombinierten Form (§11).

(3) Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei der Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels eines papierhaften Stimmzettels. Bei der Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels eines elektronischen Stimmzettels.

(4) Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.

(5) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(6) Der Stimmzettel muss die Nachnamen und Vornamen der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.

(7) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

§ 9
Briefwahl

(1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.

(2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied unaufgefordert die folgenden Wahlunterlagen:

a) ein Anschreiben,
b) einen Stimmzettel,
c) einen neutralen Stimmzettelumschlag,
d) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde (Wahlschein) und
e) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes sowie dem Vermerk „Vertreterwahl“ und der Jahreszahl versehen ist.

(3) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgabe von Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. Die vorgedruckte Erklärung gemäß Abs. 2 lit. d) ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Mitglied zu unterschreiben und ebenfalls in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Abs. 1 eingeht.

(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

(6) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe bezogen auf den Bezirk - in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Danach sind die Stimmzettelumschläge und persönlichen Erklärungen dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmzettelumschläge und persönlichen Erklärungen anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 5. Sind diese fehlerhaft, ist der Stimmzettelumschlag

mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten. Die Wahlbriefe sind zu vernichten und die Stimmzettelumschläge getrennt von den persönlichen Erklärungen aufzubewahren.

§ 10a
Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen

(1) Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

(2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

a) das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
b) jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus,
c) der Prozess der Stimmabgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert,
d) die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden,
e) die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert,
f) es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät,
g) die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,
h) bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten[1] wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch, wie er abgestimmt hat),
i) sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen,
j) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen,
k) die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der europäischen Union betrieben,
l) die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes),
m) es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmenauszählung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 möglich ist.

[1] Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes

(3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

§ 10b
Online-Wahl – Wahlverfahren

(1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung nach § 6 veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied unaufgefordert die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Anschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Website, QR-Code, Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.

(4) Sofern der Wahlvorstand ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat, wird von der Genossenschaft die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitgliedes im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2.

(6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2 elektronisch auszufüllen.

(7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).

(8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

(9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

§ 10c
Online-Wahl – Umgang mit Störungen

(1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben

werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.

(3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß § 13 zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die den Wahlvorgang eines einzelnen Mitgliedes betreffen und von diesem zu vertreten sind.

§ 11
Kombinierte Wahl

Beschließt der Wahlvorstand die Durchführung der Wahl in Kombination von Brief- und Onlinewahl, gelten § 9 und §§ 10a bis c mit der Maßgabe, dass den Mitgliedern ergänzend zu den in § 9 Abs. 2 benannten Unterlagen noch die Wahlunterlagen gemäß § 10b Abs. 3 übermittelt werden.

§ 12
Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt am Tag der Stimmauszählung die Stimmenzählung vor. Hierzu darf sich der Wahlvorstand Hilfe Dritter (z. B. für eine digitale Stimmenzählung) bedienen.

(2) Bei einer reinen Online-Wahl nach §§ 10a bis c veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der Online-Wahl. Das Ergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.

(3) Im Fall einer kombinierten Wahl werden die Stimmabgaben nach § 9 und § 10b am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt. Um eine doppelte Stimmabgabe zu vermeiden, wird jedoch vor Auszählung der Briefwahlstimmen zuerst das Teilergebnis der elektronischen Stimmabgabe ermittelt. Im Anschluss gleicht der Wahlvorstand nach Öffnung der Briefwahlumschläge anhand des Wahlscheins ab, ob bereits eine Stimmgabe gemäß § 10b erfolgt ist. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe ist der Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) Nach der Stimmzählung und ggf. Zusammenführung gemäß Abs. 3 wird das

Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(6) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 13
Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, sowie der Ausdruck gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 14
Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

(5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann bereits vorab erklärt werden.

(6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch

a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).

(7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.

(8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 15
Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Website der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung oder Zugänglichkeit der Liste hinzuweisen.

§ 16
Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 15) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 17
Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43 a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 18.06.2026 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Anlage
Datenschutzhinweise Vertreterwahl

Datenschutzhinweise Vertreterwahl (Stand: _____)

1. Allgemeine Hinweise

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick darüber, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert, wenn Sie uns diese zum Zweck Ihrer Kandidatur zur Wahl der Vertreterversammlung im Jahr _____ in der

Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ Süd Dresden e. G.
Muldaer Straße 1
01189 Dresden

zur Verfügung stellen.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können, wie beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse.

Diese Datenschutzhinweise erfassen auch die Fälle, in denen die hier aufgeführten Daten der Genossenschaft aufgrund anderer Zwecke (z. B. Abschluss eines Dauernutzungsvertrages) bereits vorliegen.

2. Hinweise zur verantwortlichen Stelle

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ Süd Dresden e. G.
vertreten durch den Vorstand

_____
Muldaer Straße 1
01189 Dresden

Verantwortliche Stelle ist die juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

3. Datenschutzbeauftragter

Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragen bestellt. Dessen Kontaktdaten lauten:

_____
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

4. Zulässigkeit und Zweckbestimmung der Datenverarbeitung

4.1 Verwendung von personenbezogenen Daten

Der Wahlvorstand benötigt auf dem jeweiligen Wahlvorschlag die Nachnamen, Vornamen sowie die Anschrift der jeweiligen Kandidaten, um die Zuordnung zum jeweiligen Wahlbezirk vornehmen zu können. Ferner benötigt der Wahlvorstand auf dem jeweiligen Wahlvorschlag eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der jeweiligen Kandidaten, um ggf. kurzfristig Kontakt mit den Kandidaten aufnehmen zu können.

Auf den Stimmzetteln werden Nachnamen und Vornamen der jeweiligen Kandidaten benötigt, um die Wahl vornehmen zu können. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der jeweiligen Kandidaten enthalten.

Nach § 43a Abs. 6 GenG ist eine Liste mit den Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften oder Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit wird gemäß § 43 der Satzung bekannt gemacht.

Soweit es die zuvor genannten Daten betrifft, ist die Verarbeitung dieser Daten für die Durchführung der Vertreterwahl gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich.

Ohne die Verarbeitung dieser Daten könnten wir Ihre Kandidatur nicht zulassen.

4.2 Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

Die unter 4.1 genannte Liste
- liegt für zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen aus und
- wird bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht.

Auch nach Ablauf der Frist zur Auslegung können Mitglieder jederzeit eine Abschrift dieser Liste verlangen.

5. Rechte bezüglich personenbezogener Daten

Sie haben jederzeit das Recht:

a) auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
b) auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
c) auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
   Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO besteht nicht, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO). Wahlunterlagen, Wählerverzeichnisse und Protokolle unterliegen gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufbewahrungspflichten und können daher vor Ablauf der maßgeblichen Fristen nicht gelöscht werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten routinemäßig gelöscht, sofern kein anderweitiger Verarbeitungszweck entgegensteht.
d) auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
e) auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
f) auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
   Soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der wir als Genossenschaft unterliegen, steht betroffenen Personen kein Widerspruchsrecht im Sinne des Art. 21 DSGVO zu. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme in Wählerverzeichnisse, die Bekanntmachung von Kandidaturen sowie die Dokumentation des Wahlvorgangs, da diese Verarbeitungen unmittelbar aus den Vorgaben des Genossenschaftsgesetzes folgen.

Alle übrigen Betroffenenrechte – insbesondere das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) – bleiben unberührt und können jederzeit gegenüber uns geltend gemacht werden.

Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter folgender Adresse an uns wenden:

Wohnungsgenossenschaft „Glückauf“ Süd Dresden e. G.
Muldaer Straße 1
01189 Dresden

Telefon: 0351 46901-0
E-Mail: wgs@wgs-dresden.de

6. Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns gemäß Punkt 4 zur Verfügung stellen, werden bei uns so lange gespeichert, wie dies für die Durchführung der Vertreterwahl oder die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten oder zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Gesonderter Hinweis zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften:

Bei Notwendigkeit der Erhaltung von Beweismitteln, etwa im Rahmen gerichtlicher Verfahren, wird auf folgende Speicherungsfristen gesondert hingewiesen: Die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können bei Vorhandensein eines gerichtlichen Titels bis zu 30 Jahre betragen (§§ 195 ff. BGB). Sofern kein gerichtlicher Titel gegen die betroffene Person erwirkt wurde, greift die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

7. Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte

Wir übermitteln an folgende externe Empfänger (Bsp.: Webseitenbetreiber, Anbieter von Online-Wahlen) folgende Kategorien personenbezogener Daten:

_____
Name, Anschrift

_____
Kategorien personenbezogener Daten

_____
Name, Anschrift

_____
Kategorien personenbezogener Daten

_____
Name, Anschrift

_____
Kategorien personenbezogener Daten

8. Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten und/oder internationale Organisationen

Derzeit findet keine Datenübermittlung an Drittstaaten und/oder internationale Organisationen statt. Dies ist auch nicht geplant.

9. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist die:

Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte
Maternistraße 17
01067 Dresden

Telefon: 0351 85471-101
Telefax: 0351 85471-109
Mail: post@sdtb.sachsen.de

Ich bestätige hiermit, dass ich die vorstehenden Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen habe.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift